LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/5390**
7. Wahlperiode **19.10.2020**

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Christel Weißig, fraktionslos

Immobilien rechtsextremistischer Gruppierungen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bund und Länder haben einheitliche Kriterien zur Erfassung von Immobilien, die rechtsextremistischen Zwecken dienen, abgestimmt. Danach werden nur solche Immobilien erfasst, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht (das heißt Eigentums- oder Besitzverhältnis) oder durch ein Kenn- oder Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Objekte, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken, wie zum Beispiel dem Wohnen, dienen, werden hier nicht erfasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen keine namentliche Nennung der Eigentümer, Betreiber und Besitzer.

Der Minister für Inneres und Europa hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 beantwortet.

In einem am 8. August 2020 erschienen FOCUS-Artikel wird über die Immobilienszene bei rechtsextremistischen Gruppen berichtet. https://m.focus.de/perspektiven/gefaehrlich-braune-landpartie-warum-rechtsextreme-in-ostdeutschland-immer-mehr-immobilien-kaufen_id_12296156.html

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über ähnliche Entwicklungen, wie im oben beschriebenen Artikel des FOCUS, in Mecklenburg-Vorpommern vor?

Die Strategie, Immobilien mit dem Ziel zu erwerben, von dort aus im Sinne der eigenen politischen Ziele zu wirken, verfolgt die rechtsextremistische Szene des Landes seit Jahren. Szeneintern wird in diesem Zusammenhang auch von „nationalen“ oder „patriotischen“ „Leuchttürmen“ gesprochen.
Auf die fortlaufende Presseberichterstattung zu Trefforten der rechtsextremistischen Szene in den Verfassungsschutzberichten des Ministeriums für Inneres und Europa wird ergänzend verwiesen.
Der NPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hat auf seiner Internetseite erst kürzlich wieder die Wichtigkeit parteiungebundener Objekte betont. Diese Räumlichkeiten finden eine multifunktionale Verwendung. Sie dienen als Versammlungs- und Veranstaltungsort, werden aber auch für Musik-, Schulungs- und Vortragsveranstaltungen genutzt. In einigen Fällen dienen sie auch zur Ausübung eines Gewerbes im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Aktivitäten. Die Immobilien werden zudem als Rückzugsräume angesehen, in denen eigene szenetypische Aktivitäten erfolgen können, ohne regelmäßig staatliche oder zivilgesellschaftliche Interventionen befürchten zu müssen.
Insofern kommt ihnen eine gewichtige Bedeutung für den szeneinternen Zusammenhalt zu.

Darüber hinaus sind Ansiedlungen im ländlichen Raum zu beobachten, die zum einen als Erwerbsquelle dienen, etwa in der Landwirtschaft und zum anderen als Möglichkeit, ein Leben im Einklang mit der eigenen Ideologie zu führen. Hier wird ergänzend auf die Presseberichterstattung zum eingetragenen Verein „Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ und dessen Siedlungsidee in den Verfassungsschutzberichten des Ministeriums für Inneres und Europa verwiesen.

2. Wie viele Immobilien und Grundstücke sind in den letzten 10 Jahren von nachweislich rechtsextremistischen Bundesbürgern oder Gruppen erworben worden (bitte nach Landkreisen und Städten aufschlüsseln)?

Von den der Landesregierung bekannten, überwiegend durch Rechtsextremisten genutzten Objekten, wurde innerhalb der letzten zehn Jahre lediglich eine Immobilie im Sinne der Vorbemerkung erworben:

Objekt	Landkreis	Gemeinde
„Ehemaliger Dorfkonsum“	Landkreis Rostock	Klein Belitz

Die Bundesgeschäftsstelle der „Jungen Nationaldemokraten“ in Lübtheen wurde ebenfalls innerhalb der letzten zehn Jahre erworben. Sie wird aber aktuell nicht mehr betrieben.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob der Erwerb solcher Grundstücke durch eigene Finanzierung oder durch eine Fremdfinanzierung erfolgte?

   a) Wenn ja, gibt es rechtsextreme Netzwerke, Vereine, Parteien oder Einzelpersonen, die die Finanzierung dieser Immobilien unterstützen?
   b) Wenn ja, welche?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zu individuell auf privater Basis abgewickelten Immobiliengeschäften liegen der Landesregierung regelmäßig keine Informationen vor.
Zum Zwecke eines umfangreicheren Immobilienerwerbs und deren Bewirtschaftung wurde 2016 die „Mecklenburg-Vorpommersche Strukturentwicklungsgenossenschaft“ (MVSE) von Rechtsextremisten gegründet. Nachdem die Genossenschaft und der für sie zuständige Prüfverband 2018 ihre Zusammenarbeit beendeten, hat sich die MVSE eine neue Rechtsform gegeben. Über eine Umsetzung des ursprünglichen Vorhabens liegen der Landesregierung keine Informationen vor.
Die „Identitäre Bewegung Deutschlands“ hat eigens ein Wirtschaftsunternehmen namens „Schanze Eins“ geschaffen, um damit die notwendigen Mittel für den Aufbau eines „Konservativen Zentrums“ in Rostock aufzubringen. Dies ist nach Kenntnis der Landesregierung bislang nicht gelungen.

4. Welche Erkenntnisse liegen dem Verfassungsschutz über eine Zentrierung oder das Bestreben einer Zentrierung zum Zweck der „Landnahme“ rechtsextremistischer Gruppen oder Einzelpersonen durch den Erwerb von Immobilien oder Grundstücken vor?

Der Landesregierung sind entsprechende Bestrebungen bekannt, so etwa im Raum Güstrow (Landkreis Rostock), im Raum Lübtheen (Landkreis Ludwigslust-Parchim) oder in der bekannten Kleinstgemeinde Jamel (Landkreis Nordwestmecklenburg).
Darüber hinaus können Einzelheiten zum Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf die Art und Weise der Informationsgewinnung zulassen und damit zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Verfassungsschutzbehörden führen. Daher ist eine Sachstandsdarstellung nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes möglich.

5. Wie wird diese Entwicklung durch den Verfassungsschutz und die Landesregierung beobachtet und bewertet?

Da der Erwerb von Immobilien zur Schaffung von „Freiräumen“ für die rechtsextremistische Szene von erheblicher Bedeutung ist, wird die Entwicklung aufmerksam beobachtet.

6. Welche präventiven Möglichkeiten sieht der Minister für Inneres und Europa, um solche Zustände wie in dem obigen beschriebenen Artikel zu verhindern (Vorkaufsrecht für Gemeinden)?

Auf das bereits im Jahr 2007 veröffentlichte „Merkblatt zum Kauf von Immobilien durch Rechtsextremisten“ wird verwiesen. Es ist weiterhin gültig und nach wie vor auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Europa eingestellt. Darüber hinaus findet im Rahmen des Verkaufes von Landesliegenschaften eine entsprechende Abstimmung mit der Verfassungsschutzbehörde statt.

7. Wie viele dieser Grundstücke oder Immobilien wurden für die private oder eine öffentliche Nutzung erworben (bitte nach Landkreisen und Städten aufschlüsseln)?

Es werden in Mecklenburg-Vorpommern 13 Objekte der rechtsextremistischen Szene zugerechnet (Stand: Dezember 2019):

Objekt	Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinde
Büro	Hansestadt Rostock	Hansestadt Rostock
„Ehemaliger Dorfkonsum“	Landkreis Rostock	Klein Belitz
„Thinghaus“	Landkreis Nordwestmecklenburg	Grevesmühlen
Privatgrundstück	Landkreis Nordwestmecklenburg	Jamel
„Clubhaus“	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Malchow
Geschäftsräume	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Neustrelitz
„Braunes Haus“	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Waren
„Kulturraum“	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Lübtheen
Clubhaus	Landkreis Vorpommern-Rügen	Stralsund
Veranstaltungsraum	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Salchow
Clubhaus	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Anklam
Garagenkomplex	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Löcknitz
„Haus Jugendstil“	Landkreis Vorpommern-Greifswald	Anklam

Darüber hinaus können Einzelheiten zum Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht mitgeteilt werden. Eine Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf die Art und Weise der Informationsgewinnung zulassen und damit zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Verfassungsschutzbehörden führen. Daher ist eine Sachstandsdarstellung nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27 fortfolgende des Landesverfassungsschutzgesetzes möglich.